

Bekanntmachung

Stichtag für das 5. Auswahlverfahren im Rahmen der VHA 7.6.2

Die Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 sieht für die **Vorhabensart 7.6.2. – Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung** eine laufende Antragstellung vor. Die Auswahl der eingereichten Förderungsanträge erfolgt sodann in geblocktem Auswahlverfahren.

Das Amt der Bgld. Landesregierung - Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, Hauptreferat Ländliche Entwicklung, Referat Dorfentwicklung gibt daher als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den

Freitag, den 21. April 2017 bekannt.

Für das 5. Auswahlverfahren wird in der VHA 7.6.2 ein Fördervolumen in Höhe von € 1.200.000,00 zur Verfügung gestellt.

Es können nur jene Förderungsanträge in das Auswahlverfahren einbezogen werden, die bis zum vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen Bewilligenden Stelle im Amt der Bgld. Landesregierung - Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, Hauptreferat Ländliche Entwicklung, Referat Dorfentwicklung eingelangt sind.

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz
Referat Dorfentwicklung
Europastraße 1
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 (0) 57 / 600-2656
Fax: +43 (0) 2682-2936
E-Mail: post.a4-dorfentwicklung@bgld.gv.at

Der Förderungsantrag sowie die beiliegenden oder nachgereichten Unterlagen sind nach Möglichkeit in Papierform einzureichen, wobei sämtliche Unterlagen auch in elektronischer Form (per E-Mail, gebrannte CD, USB-Stick) beizulegen sind.

Die Anträge werden in der Reihenfolge Ihres Einlangens bearbeitet.

Der Stichtag für das 6. Auswahlverfahren ist im 3. Quartal 2017 vorgesehen.

Hinweis:

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist. Die Bewilligende Stelle prüft einlangende Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen (Antrag, Grundsatzbeschluss Gemeinderat/ Vereinsvorstand, Auszug aus dem Dorferneuerungsleitbild bzw. Dorferneuerungsplan, Projektbeschreibung, Planunterlagen, Kostennachweise in Form von detaillierten Angeboten, detaillierter Finanzierungsplan, etc.).

Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt. Die Projektlaufzeit wird auf maximal 3 Jahre ab Anerkennungsstichtag begrenzt.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ beschrieben.